

Satzung des Kleingartenvereins „Auf der Harth“ e.V.

§1 - Name, Sitz und Stellung des Vereins

§2 - Zugehörigkeit des Vereins

§3 - Ziele und Aufgaben des Vereins

§4 - Mitgliedschaft

§5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6 - Beendigung der Mitgliedschaft

§7 - Organe des Vereins

§8 - Die Mitgliederversammlung

§9 - Der Vorstand

§10 - Die Finanzen des Vereins

§11 - Revision

§12 - Auflösung des Vereins

§13 - Gerichtsstand

§14 - Schlussbestimmungen

§1 - Name, Sitz und Stellung des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen, Kleingartenverein „Auf der Harth“ e.V.

(2) Er hat seinen Sitz in 99438 Bad Berka.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar unter dem Aktenzeichen VR206 eingetragen.

(4) Der Verein ordnet seine internen Angelegenheiten selbst.

(5) Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen der Satzung des Stadt- und Kreisverbandes Weimar der Kleingärtner e.V. zu beachten und keine dieser Satzung zuwiderhandelnden Beschlüsse zu fassen.

(6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(7) Bestandteil dieser Satzung ist eine Gartenordnung.

§2 - Zugehörigkeit des Vereins

(1) Der Verein ist Mitglied des Kreisverbandes Weimar der Kleingärtner e.V.

(Dachorganisation).

§3 - Ziele und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein ist eine freiwillige Vereinigung von Mitgliedern zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung in der Kleingartenanlage vorhandener Kleingärten. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig, verwaltet sich selbst und

2) dient der Wahrnehmung und Sicherung der Interessen seiner Mitglieder.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Der Verein fördert eine naturverbundene Freizeitgestaltung und stellt sich das Ziel, die persönlichen und gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei ihrer Freizeittätigkeit, Erholung, Entspannung und der Erhaltung der Gesundheit zu unterstützen.

(5) Der Verein fördert das Interesse der Mitglieder zur sinnvollen, ökologisch orientierten kleingärtnerischen Nutzung und zweckmäßigen Gestaltung der Gärten in Verbindung mit der Pflege und dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Landschaft auf der Grundlage der Pflege und der Bebauungs- und Flächennutzungspläne der Stadt Bad Berka.

(6) Der Verein stellt sich die Aufgabe, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch Fachberatung und praktische Unterweisungen im Gartenbau sowie durch die Pflege der Geselligkeit die Gemeinschaft zu fördern.

(7) Der Verein verpachtet im Auftrag des Zwischenpächters die in der Kleingartenanlage vorhandenen Parzellen zur kleingärtnerischen Nutzung an seine Mitglieder und schließt mit ihnen Einzelpachtverträge auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes (BkleingG) ab. Der Pachtvertrag regelt grundsätzlich das Pachverhältnis eines jeden Mitgliedes.

(8) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen und keine auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Zwecke. Seine finanziellen Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(9) Die Tätigkeit im und für den Verein ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Entschädigungen und ihre Höhe für besondere Aufwendungen, die den Mitgliedern und Beauftragten für den Verein entstehen, beschließt der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(10) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Stadt Bad Berka, anderen Behörden, zuständigen Körperschaften sowie gegenüber dem Zwischenpächter.

(11) Der Verein vereinbart die Rechtsvertretung durch juristischen Beistand bei Rechtsstreitigkeiten seiner Mitglieder beim Stadt- und Kreisverband Weimar der Kleingärtner e.V.

§4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 14. Lebensjahr vollendet, ihren ständigen Wohnsitz im Land Thüringen hat und die Satzung und Gartenordnung anerkennt. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Vergabe einer Parzelle.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die langjährig besondere Leistungen für den Verein und die Entwicklung des Kleingartenwesens erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Namen der neu aufgenommenen Mitglieder werden in der nachfolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (4) Jedem Mitglied wird eine Satzung und Gartenordnung ausgehändigt, die Eigentum des Vereins bleibt und bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben ist.
- (5) Beitragspflicht besteht für das Kalenderjahr. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, vereinseigene Einrichtungen zu nutzen und einen Antrag zur Pachtung und Nutzung zu stellen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, sich in Fragen, die den Verein, seine Person oder die Gemeinschaft betreffen, an den Vorstand oder die Mitgliederversammlung zu wenden.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich für die Verwirklichung der in der Satzung und Gartenordnung festgelegten Ziele und Aufgaben einzusetzen, an den Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen teilzunehmen, deren Beschlüsse anzuerkennen und zu ihrer Erfüllung beizutragen.
- (4) Jedes Mitglied hat ferner den Zahlungsverpflichtungen, die durch die Mitgliedschaft begründet worden sind, zu den vom Vereinsvorstand festgelegten Terminen pünktlich nachzukommen, wie Pacht, Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Porto- und Mahnkosten oder andere sich aus der Pachtung der Kleingartenparzelle ergebenden finanziellen Verpflichtungen.
- (5) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen sind von jedem Mitglied zu erbringen. Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung. Für nicht geleistete Gemeinschaftsleistungen ist der von der Mitgliederversammlung als Ersatz beschlossene Geldbetrag je Stunde zu entrichten.
- (6) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr von 10 Euro, mit der Aushändigung der Satzung mit Gartenordnung und deren schriftliche Anerkennung wirksam, laut Beschluss vom 23.05.2006 der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat für nicht geleistete Arbeitsstunden 10 Euro zuzahlen, laut

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2004

(8) Alle 6 Jahre wird in jedem Garten die Wasseruhr getauscht. wie es die Wasserwirtschaft uns vorgibt, laut Beschluss vom 26.04.2003

§6 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Für die Beendigung der Mitgliedschaft und ihre Gründe sind grundsätzlich die §§ 7 bis 13 des BKleingG maßgebend. Die Mitgliedschaft endet demzufolge unter anderem durch

(a) Austritt aus persönlichen Gründen durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Ende des Kalenderjahres und/oder bei Beendigung des Pachtverhältnisses. Die Kündigung ist dem Vorstand bis zum 01. August des laufenden Jahres vorzulegen. Das Pachtverhältnis für die Parzelle endet zum 30. November desselben Jahres. In besonders persönlich und sachlich begründeten Fällen ist die Kündigung auch zu einem anderen mit dem Vorstand zu vereinbarem Termin möglich;

(b) fristgemäße, ordentliche Kündigung durch den Vorstand, die nur für den 30. November eines Jahres zulässig ist;

(c) die Kündigung durch den Vorstand ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bei Zahlungsverzug und erfolgloser Mahnung sowie schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Pächters

(d) Tod des Mitgliedes;

(e) Auflösung des Kleingartenvereins.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, die sich aus der Satzung und Gartenordnung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§7 - Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand des Vereins.

§8 - Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kleingartenvereins. Sie ist im Kalenderjahr zweimal einzuberufen. Die erste Versammlung im Jahre gilt als Jahreshauptversammlung mit der Vorlage des Geschäfts-, Finanz- und Revisionsberichtes.

(2) Wenn es die Belange des Vereins erfordern oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich begründet verlangt wird, ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist durch schriftliche Einladung spätestens zwei Wochen vor dem Termin vom Vorsitzenden des Vereins oder von einem beauftragten Vorstandsmitglied mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Zu allen anderen Versammlungen kann zwei Wochen vorher durch Aushang und unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden. Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind nur Mitglieder.

(4) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vereins oder von einem damit beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlungen entscheiden in allen Fragen, außer über Auflösung und Zweckänderung des Vereins sowie über Satzungsänderungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder bindend und verpflichtet zur Durchsetzung gefasster Beschlüsse. Die Beschlussfassung kann offen durch Handzeichen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins. Jede Parzelle hat nur eine Stimme.

(6) Zur Behandlung bzw. Beratung spezieller Fragen kann der Vorstand sachkundige Personen oder Gäste einladen.

(7) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

(a) Beratung und Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen
(b) Entgegennahme und Bestätigung des Geschäfts- und Finanzberichtes
(c) Entgegennahme und Bestätigung des Revisionsberichtes und des Antrages auf Entlastung des Vorstandes
(d) Wahl des Wahlvorstandes, Wahl des Vorstandes des Vereins, Wahl von Delegierten

(g) Wahl der Revisoren

(h) Bestätigung des Finanzplanes

(i) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr, der Umlagen und des Umfanges der Gemeinschaftsleistungen sowie der Höhe des

Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsleistungen

(j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder zu Grundsatzfragen

(K) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(l) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zur oder den Austritt aus der Dachorganisation

(m) Beschlussfassung über Veränderung oder Auflösung des Vereins

(8) Anträge zur Mitgliederversammlung durch die Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen.

(9) Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§9 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus

dem Vorsitzenden
seinem Stellvertreter
dem Schatzmeister
dem Schriftführer und
einem oder drei Beisitzern

(2) Die Wahl ist in einer Jahreshauptversammlung durch einen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Wahlvorstand organisatorisch vorzubereiten und durchzuführen.

(3) Der Vorstand und die Mitglieder haben das Recht, Kandidaten für die Arbeit im Vorstand vorzuschlagen. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die mehr als die Hälfte der Stimmen der zur Wahl anwesenden Mitglieder erhalten, andernfalls ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Danach gelten diejenigen Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt.

(5) Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Seine Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Gegenüber den Mitgliedern vertritt der Vorsitzende oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied den Vorstand. Der Vorstand haftet für das Vereinsvermögen.

(7) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

(a) Vorbereitung, Beratung und Durchführung den Verein betreffende Grundsatzentscheidungen,

(b) laufende Geschäftsführung des Vereins,

(c) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Verwirklichung ihrer Beschlüsse,

(d) Verwaltung, Pflege und Vermehrung des Eigentums des Vereins.

(8) Der Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder hat der Vorsitzende oder ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Woche zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung einzuladen.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

(10) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem

Stellvertreter einberufen und geleitet.

(11) Über die Sitzungen des Vorstandes, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen; sie sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind bei den Vereinsunterlagen ständig aufzubewahren.

(12) Die Arbeit des Vorstandes wird durch Kommissionen unterstützt, deren Anzahl vom Vorstand festgelegt und deren Mitglieder von ihm berufen werden.

(13) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Durch eine vom Vorstand jährlich differenziert festzulegende Aufwandsentschädigung können im Rahmen der finanziellen Mittel des Vereins Aufwendungen erstattet werden.

§10 - Die Finanzen des Vereins

(1) Die finanziellen Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Umlagen je Parzelle sowie durch andere zulässige Einnahmen aufgebracht. Sie dienen der Aufrechterhaltung der Geschäftsführung, der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, der Finanzierung von Instandhaltungen und Instandsetzungen am Vereinseigentum und anderen Aufgaben, die den Verein betreffen.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag; er schließt die Abführungen an die Dachorganisation ein.

(3) Den Mitgliedern ist im November eines jeden Jahres eine Jahresrechnung zuzustellen. Sie enthält die zu leistenden Zahlungen, wie den Mitgliedsbeitrag, die Pacht, Umlagen für Strom, Wasser und Grundsteuer sowie andere vom Mitglied zu tragende Kosten ebenso wie Erstattungen für Vorauszahlungen.

(4) Der in der Jahresrechnung angegebene Zahlungstermin ist einzuhalten. Nicht termingerechte Zahlungen sind anzunehmen. Mahnspesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen. Mögliche Differenzen in der Jahresrechnung sind dem Schatzmeister zu Klärung mitzuteilen. Eigenmächtige Veränderungen von Positionen der Jahresrechnungen durch Mitglieder sind nicht zulässig.

(5) Der Verein hat ein Bankkonto zu führen.

(6) Der Vorsitzende und der Schatzmeister tragen die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit im Zahlungsverkehr.

(7) Barzahlungen und Überweisungen dürfen vom Schatzmeister nur erfolgen, wenn auf dem Zahlungs-/Buchungsbeleg die schriftliche Zahlungsanweisung des Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitgliedes vorliegt sowie die sachliche und rechnerische Richtigkeit mit ausreichender Zahlungsbegründung nachgewiesen ist.

(8) Zur Dokumentation des Zahlungsverkehrs ist ein Journal zu führen. Jede Bewegung im Zahlungsverkehr ist schriftlich zu belegen. Die Bank- und Kassenbelege sind fortlaufend zu nummerieren und gemäß § 147, Abs. 1,3 und 4 der Abgabenordnung sechs Jahre aufzubewahren.

§11 - Revision

- (1) Zur Prüfung der satzungsgerechten Arbeit des Vorstandes, insbesondere der satzungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins sind drei Revisoren in einer Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren zu wählen
- (2) Die Wahl ist terminlich gemeinsam mit der Wahl des Vorstandes organisatorisch vorzubereiten und durchzuführen.
- (3) Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Ihre Tätigkeit ist an keine Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand gebunden.
- (4) Die Revisoren bestimmen aus ihrer Mitte einen Revisor, der die Revisionstätigkeit leitet. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und sich zu Sachverhalten in den Beratungen zu äußern.
- (5) Revisionen über die Finanzen des Vereins sind mindestens zweimal im Kalenderjahr durchzuführen. Die Ergebnisse der Prüfungen sind zu protokollieren; in der Jahreshauptversammlung ist darüber Bericht zu erstatten, wenn erforderlich, sind Auflagen zu erteilen und der Antrag auf Entlastung des Vorstandes ist zu stellen.

§12 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch den Vorstand auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, der Anwesenheit aller Mitglieder des Vereins und der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bis zum Abschluss der vermögensrechtlichen Angelegenheiten bleibt der Vorstand handlungsfähig und verantwortlich. Er ist verpflichtet, Forderungen des Vereins gegenüber Dritten geltend zu machen und Verpflichtungen gegenüber Gläubigern zu erfüllen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Erfurt ausgeführt werden.

§13 - Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand ist Weimar, zuständig ist das Amtsgericht Weimar.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder dem Pachtverhältnis ergeben, ist zunächst ein Schlichtungsverfahren nach den Richtlinien des Landesverbandes in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.
- (3) Führt das Schlichtungsverfahren nicht zum Erfolg, ist eine zivilrechtliche Klärung anzustreben.

§14-Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.05.2006 beschlossen. Die Satzung vom 01.08.1990 ist damit aufgehoben.

(2) Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

(3) Eine Zweckänderung des Vereins ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder auf der Grundlage des BGB, §33, Abs. 1 möglich.

Bad Berka, den 23.05.2006